

Nr.	Gegenstand	Teil-	
		Posteigene Anlage Monatl. Gebühr DM	nehmer-eigene Anlage Monatl. Gebühr DM
41	für je 10 eingebaute Doppelunterbrechungsklinken	1,50	0,50
42	für je 10 eingebaute Lampen ..	0,90	0,30
43	für je 10 eingebaute Tasten	1,50	Q,50
Zu Nr. 1 bis 43:			
1. Bei Wählanlagen mit Amtswahl und mit Schnurzuteilung gehört die Vielfachschaltung der Nebenstellen, soweit sie zur Herstellung der Verbindungen nötig ist, nicht zur Ergänzungsausstattung, sondern wird durch die Gebühren des Abschnitts E erfaßt.			
2. Die Einrichtungen unter Nr. 6 bis 13, 16 bis 20, 23, 28 bis 43 werden nicht bei Wähleranlagen verwendet.			
H. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung			
1	Ticker	0,75	0,25
2	Mitlaufwerk zur Sperre von besonderen Verbindungen	4,05	1,35
Einrichtung, um die Rufweitschaltung, die Einzelnachtschaltung, die Nachtvermittlung oder die Nachtabfragestelle wahlweise anderen Nebenstellen zuzuordnen			
3	bei Rufweitschaltung und Einzelnachtschaltung, für jede Amtsleitung und jede Nebenstelle ..	0,45	0,15
4	bei Nachtvermittlung, für jede Nebenstelle	0,45	0,15
5	bei Nachtabfragestelle, für jede Amtsleitung	0,45	0,15
6	Einrichtung zum Anschluß einer Personensuchanlage	s. Vorbemerkung Nr. 2	
7	Rundgesprächseinrichtung, Konferenzschaltung	s. Vorbemerkung Nr. 2	
8	Vorratseinrichtungen und Ersatzteile für die Vermittlungseinrichtungen	die für die Einrichtungen festgesetzten Gebühren, sonst s. Vorbemerkung Nr. 2	
9	Schaltmittel für besondere Signale	s. Vorbemerkung Nr. 2	
10	Wiederholung der Sicherungssignale	s. Vorbemerkung Nr. 2	
11	Ergänzungseinrichtungen zur Anpassung von Nebenstellenanlagen für die Anschaltung von Querverbindungen oder von Nebenanschlußleitungen nach Zweitnebenstellenanlagen mit mehr als 1 Zweitnebenstelle	s. Vorbemerkung Nr. 2	
12	Verstärker für Querverbindungen	s. Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Teil-	
		Posteigene Anlage Monatl. Gebühr DM	nehmer-eigene Anlage Monatl. Gebühr DM
13	Verhinderungsschaltung für nichtamtsberechtigte Nebenanschlüsse und für Querverbindungen		s. Vorbemerkung Nr. 2
14	Abweichende Stromversorgungsanlage, deren Kosten über die Beschaffungskosten für eine Akkumulatorenbatterie mit Ladegerät für automatische Pufferung hinausgehen, für die Mehrleistung		s. Vorbemerkung Nr. 2
15	Anzeigevorrichtung für das Ausbleiben des Netzstromes bei Puffergeräten bis 3 A Ladestrom	1,35	0,45
J. Nebenanschlüsse			
1	Nebenstelle mit gewöhnlichem Sprechapparat (mit oder ohne Erd taste)	1,35	0,45
2	Zuschlag für jede amtsbrechtigte Nebenstelle (posteigene, teilnehmer-eigene I und II) monatlich	0,90	DM
Bei posteigenen und teilnehmer-eigenen Nebenstellen I mit Anschlußdosen ist der Zuschlag für jeden tragbaren Apparat zu entrichten, in teilnehmer-eigenen Nebenstellenanlagen II für jedes Anschlußorgan, das mit einer Anschlußdosenlinie belegt ist.			
Nebenanschlußleitungen,			
3	die im Leitungsnetz der Deutschen Post geführt sind, für je 100 m Luftlinie, gemessen von Apparat zu Apparat, monatlich		0,75
4	deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist		—
Zuschlag zur Gebühr für posteigene Nebenanschlußleitungen			
5	zu Nebenstellen, die sich nicht im Bereich des Kabelverzweigers der Hauptanlage befinden, monatlich		30,—
6	zu Zweitnebenstellenanlagen mit nur einer und mit mehr als einer Zweitnebenstelle, die sich nicht im Bereich des Kabelverzweigers der Hauptanlage befinden, monatlich		30,—*
Zu Nr. 5 und 6: Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Teilnehmer die Umwandlung der Nebenstelle in eine Hauptstelle oder die Umwandlung der Zweitnebenstellenanlage in eine Nebenstellenanlage beantragt hat und die Deutsche Post die Umwandlung nicht durchführen kann. Diese Gebührenbefreiung gilt nur für posteigene Nebenstellenanlagen, die bis zum 31. Dezember 1956 hergestellt wurden.			